

BGer 1C_551/2020 vom 5. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_551_2020

FR: TF 1C_551/2020 du 5 juillet 2021

IT: TF 1C_551/2020 del 5 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid über eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als zur Wiederherstellung des früheren Zustands Verpflichteter durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerdeführung befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Vor Bundesgericht ist grundsätzlich unbestritten, dass die streitbetroffene Remise inklusive Zufahrt im Gebiet "Schöniseiswand/Spierweid", einem Flachmoor von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 78 Abs. 5 BV i.V.m. Art. 18a Abs. 1 sowie Art. 23a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) liegt. Es bildet Bestandteil des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Anhang 1 i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung [Flachmoorverordnung; SR 451.33] ; Objekt Nr. 3359). Umstritten ist indes, ob die Abgrenzung des Flachmoorperimeters korrekt erfolgte. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Moorschutzzone sei in den bundesrechtlichen sowie kantonalen Plänen nicht korrekt eingetragen worden. Der Fläche, auf welcher die Remise inklusive Zufahrt stehe, komme keine Flachmoorqualität zu.

Vorab ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer diese Rüge überhaupt noch vorbringen kann, da der umstrittene Grenzverlauf des Flachmoors bereits vor über 25 Jahren festgelegt wurde (vgl. E. 3.2 hiernach).

E. 3.1

Nach Art. 18a Abs. 1 und 23b Abs. 3 NHG bezeichnet der Bundesrat nach Anhörung der Kantone bzw. in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat die Flachmoorverordnung erlassen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Sie hören dabei die Grundeigentümer und Bewirtschafter, wie Land- und Forstwirte sowie Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen, an. Die Kantone dürfen dabei grundsätzlich nicht von den bundesrätlich vorgegebenen Linien abweichen, sondern haben sich an die Vorgaben des Bundesinventars zu halten. Der Grenzverlauf eines dort inventarisierten Objekts von nationaler Bedeutung wird weitgehend durch den im Kartenausschnitt des Objektblattes (Massstab 1:25'000) vorgesehenen Perimeter und damit

durch Bundesrecht bestimmt. Da aber im Kartenmassstab 1:25'000 die Grenzziehung nicht mit einer für Grundbuchpläne erforderlichen Genauigkeit erfolgen kann, haben die Kantone innerhalb dieser gegebenen Ungenauigkeit einen gewissen Beurteilungsspielraum in der parzellengenauen Festlegung des Perimeters (BGE 146 II 347 E. 5.1 S. 353 f.; 127 II 184 E. 3c S. 189; KELLER/ZUFFEREY/FAHRLÄNDER, in: Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, N. 36 zu Art. 18a NHG ; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Kanton Luzern hat mit Erlass der Verordnung vom 2. November 1999 zum Schutz der Moore des Kantons Luzern (Moorschutzverordnung/LU; SRL 712c) die Abgrenzung der Flachmoore allgemeinverbindlich und parzellenscharf geregelt. Die kantonale Moorschutzverordnung hat zum Zweck, die Moore und ihre Umgebung ungeschmälert zu erhalten und zu pflegen und die Regeneration beeinträchtigter Moore zu fördern (§ 1 Moorschutzverordnung/LU). Geschützt werden dabei alle Moore, die von nationaler und von regionaler Bedeutung sind. Diese Moore sind in Schutzplänen, die Bestandteil der Verordnung sind, allgemeinverbindlich und parzellenscharf eingezeichnet (vgl. § 2 Moorschutzverordnung/LU). Materiell ist diese Verordnung aufgrund ihrer Ausgestaltung als Nutzungsplan im Sinne von Art. 14 RPG zu qualifizieren (vgl. Urteil 1C_351/2020 vom 18. März 2021 E. 2 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen).

E. 3.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden Nutzungspläne prozessual wie Verfügungen behandelt. Sie müssen bei Erlass angefochten werden, ansonsten sie grundsätzlich bestandskräftig werden und im Baubewilligungsverfahren nicht mehr vorfrageweise überprüft werden können. Ausnahmsweise ist die vorfrageweise Überprüfung eines Nutzungsplans zulässig, so wenn sich die Betroffenen bei Planerlass noch nicht über die ihnen auferlegten Beschränkungen Rechenschaft geben konnten, sie im damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit hatten, ihre Interessen zu verteidigen (BGE 123 II 337 E. 3a; Urteile 1C_290/2019 vom 13. Mai 2020 E. 3.1; 1C_25/2019 vom 5. März 2020 E. 6.2; je mit Hinweisen), oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die gesetzlichen Voraussetzungen seit Planerlass so erheblich geändert haben, dass die Planung rechtswidrig geworden sein könnte, und das Interesse an ihrer Überprüfung bzw. Anpassung die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit überwiegt (vgl. BGE 145 II 83 E. 5.1; 144 II 41 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Den Akten, insbesondere der unbestritten gebliebenen Stellungnahme der kantonalen Dienststelle lawa kann entnommen werden, dass das Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Luzern unter Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümerschaft die Kartierung für die Moorbiotope von nationaler Bedeutung erarbeitet hatte. Gemäss den Ausführungen der kantonalen Dienststelle sei der Verordnungsentwurf im Frühjahr 1996 bei verschiedenen Ämtern, Amtsstellen und den betroffenen Gemeinden etc. in die Vernehmlassung geschickt worden. Im Juli 1996 hätten drei Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gemeinden stattgefunden, um die Bevölkerung zu orientieren. Sodann habe der Entwurf der Moorschutzverordnung inklusive den Schutzplänen vom 5. August bis zum 4. September 1996 auf den Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage sei zudem im Kantonsblatt angezeigt und der Beschluss über die öffentliche

Auflage an alle Haushalte der betroffenen Gemeinden zugestellt worden. Damit habe ein Vorgehen stattgefunden, wie es praxismässig auch im Ortsplanungsverfahren Anwendung finde. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz habe sodann mit den Einsprechern nach gütlichen Lösungen gesucht. Am 2. November 1999 habe der Regierungsrat des Kantons Luzern schliesslich über die nicht erledigten Einsprachen entschieden und die Moorschutzverordnung in Kraft gesetzt.

Diese Ausführungen lassen darauf schliessen, dass den Grundeigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Gebiete das rechtliche Gehör im Zusammenhang mit der Moorschutzverordnung und den inhärenten Schutzplänen ausreichend gewährt wurde. Sie wurden umfassend über die Festlegung der Flachmoore informiert und konnten Einsprache erheben (vgl. E. 3.1 hiervor).

E. 4.2

Wie sich sodann aus den Akten ergibt, hatte der Beschwerdeführer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und während der öffentlichen Auflage des Entwurfs der Verordnung inklusive den Schutzplänen Einsprache erhoben. Dabei hatte er folgende Aspekte der Verordnung gerügt: die Erschliessung der Liegenschaft, differenziertere Regelung des Schnittzeitpunktes auf Moorflächen und flexiblere Regelungen betreffend Holztransporte über Moorflächen. Die angeblich nicht korrekte Abgrenzung der Moorfläche hatte er indes nicht geltend gemacht. Dies obschon er bereits zu diesem Zeitpunkt von der geplanten Abgrenzung des Flachmoors Kenntnis erhalten hatte bzw. bei gebotener Sorgfalt zumindest hätte erhalten können. Es wäre dem Beschwerdeführer mithin möglich und auch zumutbar gewesen, bereits bei der planerischen Festsetzung des Perimeters des Flachmoors die seiner Ansicht nach falsche Grenzziehung des Bundesinventars und die darauf basierende kantonale Abgrenzung zu rügen. Dass er darauf verzichtet hat, muss er sich nun anrechnen lassen. Eine ausnahmsweise akzessorische Überprüfung kommt unter diesen Umständen nicht in Betracht. Der Nutzungsplan ist bestandskräftig und die Abgrenzung des Flachmoorperimeters ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. 3.3 hiervor).

E. 4.3

Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschwerdeführer daher auch aus seinem Einwand ableiten, er habe sich im Einspracheverfahren auf die "absolut betriebsnotwendige Erschliessungsstrasse" fokussiert. Die behördlich bekannte Bewirtschaftung des trockenen Standorts der Remise hätten ihm keine Zweifel gelassen, dass der streitgegenständliche Bereich keine Moorfläche darstelle. Selbst wenn er tatsächlich davon ausgegangen wäre, beim Standort handle es sich nicht um eine geschützte Moorfläche, hat er sich entgegenzuhalten, dass es ihm anhand der öffentlich aufgelegten Verordnung inklusive der Schutzpläne ohne Weiteres möglich gewesen wäre, die Abgrenzung der Moorfläche zu erkennen und zu rügen. Wenn er sich nunmehr mehr als 25 Jahre später darauf beruft, die Abgrenzung sei falsch, ist er folglich nicht (mehr) zu hören.

Schliesslich ist auch nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der parzellenscharfen Abgrenzung 1996 grundlegend verändert hätten, weshalb eine akzessorische Überprüfung der Abgrenzung des Flachmoorperimeters zu erfolgen hätte (vgl. E. 3.3 hiervor). Zwar fand in den Jahren 2012 bis 2017 eine gesamtschweizerische Revision der Bundesinventare der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung statt. Wie die Vorinstanz festgestellt hatte und vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, führte diese Revision

indes nicht zu einer Veränderung der vorliegend umstrittenen Grenzziehung des Flachmoorperimeters im Bereich der Remise. Umso weniger besteht Anlass, im vorliegenden Verfahren die Abgrenzung vorfrageweise zu überprüfen. Andere erhebliche tatsächliche oder rechtliche Veränderungen der Umstände, aufgrund derer sich eine akzessorische Überprüfung der Abgrenzung aufdrängen würde, sind nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert vorgebracht.

E. 4.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge der falschen Perimeterabgrenzung im vorliegenden Verfahren als verspätet und ist nicht mehr zuzulassen.

E. 5

Selbst wenn die Rüge rechtzeitig erhoben worden wäre, wäre sie aufgrund der nachfolgenden Ausführungen ohnehin als unbegründet abzuweisen.

Sowohl die Vorinstanz als auch das BAFU und die kantonale Dienststelle lawa vertreten die Auffassung, es lägen keine konkreten Hinweise auf eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Zeitpunkt der Perimeterfeststellung vor. Solche Hinweise hätten sich insbesondere auch nicht anlässlich des vorinstanzlichen Augenscheins ergeben. Die vom bundesrätlichen Inventar vorgegebene und von den kantonalen Behörden festgelegte Abgrenzung des Flachmoors erweise sich als gesetzeskonform. Die Moorflächen im Feld seien von Fachleuten nach definierten, einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien inventarisiert und beurteilt worden. Die zur Verfügung stehenden Landeskarten sowie Luftbilder von 1991, 1992 und 1999 legten ebenfalls den Schluss nahe, dass der Perimeter korrekt festgelegt worden sei.

Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Einwände vermögen die Vermutung der Richtigkeit des Perimeters jedenfalls nicht zu widerlegen. Weder das unbestrittenermassen künstlich angelegte, stehende Gewässer, das nicht mehr im Flachmoorperimeter liegt, noch der künstlich herbeigeführte Graben, der angeblich die tatsächliche natürliche Grenze des Flachmoors darstellen soll, lassen darauf schliessen, dass eine fehlerhafte Abgrenzung vorliegt. Der Beschwerdeführer zeigt überdies nicht auf, dass bei der Inventarisierung und Abgrenzung des Flachmoors nicht alle für eine sachgerechte Grenzziehung erforderlichen Faktoren (z.B. topographische, ökologische etc.) berücksichtigt worden wären bzw. die vom Kanton vorgenommene parzellenscharfe Abgrenzung offensichtlich unrichtig wäre (vgl. E. 3.1 hiervor). Künstlich herbeigeführte Bodenveränderungen, die allenfalls zum Verlust der Flachmoorqualität eines Teils der Landschaft geführt haben, können von vornherein nicht herangezogen werden, um einen angeblich natürlichen Grenzverlauf eines Flachmoors zu erklären. Für die Inventarisierung des Flachmoors und dessen Grenzziehung sind denn auch die Verhältnisse im Zeitpunkt der Unterschutzstellung massgeblich. Allfällige Veränderungen der Flachmoorqualität eines bestimmten Standorts seit diesem Zeitpunkt haben folglich keine Auswirkung auf die Abgrenzung der Moorlandschaft und sind nicht zu berücksichtigen (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b Flachmoorverordnung). Eine andere Beurteilung liefe dem Ziel eines konsequenten Moorlandschaftsschutzes entgegen. Die Vorinstanz musste daher keine Zweifel an der Qualifikation des Standorts als Moorlandschaft haben und durfte von der Korrektheit des Flachmoorperimeters ausgehen.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.